



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Kaiserstraße 31 |
55116 Mainz

SAT Kerntechnik GmbH
Vangionenstr. 15
67547 Worms

REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Kaiserstraße 31
55116 Mainz
Telefon 06131 96030-0
Telefax 06131 96030-99
referat22@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

21.04.2021

Mein Aktenzeichen
22/04/1.5/2021/0013 Ks-Hab
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
16.04.2021
Stefan Stemmlé

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Harald Kaiser
Harald.Kaiser@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06131 96030-39
06131 96030-99

Durchführung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. Nov. 2010 (BGBl I S. 1643)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen über die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung Ihres Unternehmens gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 1 der GefStoffV ergeht der folgende

Bescheid

Das Unternehmen **SAT Kerntechnik GmbH**
Vangionenstraße 15
67547 Worms

erhält hiermit die Zulassung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 1 der GefStoffV, sämtliche Arbeiten zum Abbruch und/oder der Sanierung von schwach gebundenen Asbestprodukten einschließlich Spritzasbest in/an bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen durchzuführen.

1/6

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Projekt-Nr.		Bearbeiter	
Umlauf	Eingegangen:	Kopie	
	26. April 2021		
	sat.	Frist	
	Kerntechnik GmbH		
WV	Rücksp.		



Nachfolgende Personen wurden für die Durchführung der in diesem Bescheid erfassten Arbeiten als Sachkundige erfasst:

Sachkundige verantwortliche Person: Herr Dipl.-Ing. Frank Ambos

Sachkundiger Vertreter/in: Herr Hans-Jürgen Durchholz
Herr Jörg Schubert

Zusätzliche sachkundige Aufsichtsführende: Frau Julia Charlotte Israela Hundinger
Herr Florian Reimer
Herr Dominic Schlatter
Herr Matthias Krell
Herr Daniel Borrajo Cid

Befähigte Person für sicherheitstechnische
Arbeitsmittel: Herr Hans-Jürgen Durchholz

Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen

1. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs bis zum **19.05.2026** erteilt.
2. Jede Änderung der personellen und sachlichen Gegebenheiten des Unternehmens, oder seiner Organisationsstruktur, sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.



3. Bei der Durchführung der von der Zulassung erfassten Arbeiten sind die allgemein anerkannten Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sowie die Vorschriften zum Arbeitnehmer- und Umweltschutz einzuhalten.
4. Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer nach TRGS 555 erstellten Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.
5. Die in Anlage 8 der TRGS 519 benannte sicherheitstechnische Ausstattung ist als Mindestausstattung für die jeweilige Tätigkeit verbindlich. Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, bevor die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang auf der Baustelle vorhanden ist.
6. Für die eingesetzten lufttechnischen Anlagen ist bei der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage, in mindestens dreijährigem Abstand, durch Messungen nach VDI 3861 Blatt 2 zu belegen, dass die ins Freie abgeleitete Luft ein Asbestfasergehalt von 1000 F/m³ nicht überschreitet. Baumustergeprüfte Industriestaubsauger sowie Entstauber nach Anlage 7 der TRGS 519 sind hiervon ausgenommen. Das Prüfergebnis der eingesetzten Geräte ist auf der Baustelle mitzuführen und bei Verlangen vorzuweisen.
7. Vergibt das Unternehmen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeuge, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, an andere Unternehmen, darf es hiermit nur nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 1 der GefStoffV zugelassene Unternehmen beauftragen. Die Verpflichtung der Anzeige dieser Arbeiten nach Nr. 3.2 der TRGS 519 „Asbest“ an die zuständigen Arbeitsschutzbehörden, besteht auch für diese Unternehmen.



8. Auf der Baustelle muss eine verantwortliche Person mit ausreichenden Deutschkenntnissen anwesend sein, damit eventuelle erforderliche Anforderungen verstanden und umgesetzt werden können.
9. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.
10. Die Zulassung erlischt, wenn gegen Bestimmungen dieses Bescheides verstoßen wird. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz kann zur Bestätigung dieses Sachverhaltes einen feststellenden Bescheid erlassen.

Hinweis

Die Zulassung erhebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 und 2 der GefStoffV, die Verwendung von Asbest den räumlich zuständigen Aufsichtsbehörden und der Berufsgenossenschaft vorabanzuzeigen und nach Anhang I Nr. 2.4.4 der GefStoffV vor Beginn der Arbeiten einen Arbeitsplan aufzustellen.

Begründung

Gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der GefStoffV dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, nur von Unternehmen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung der Arbeiten zugelassen sind. Mit Antrag vom **16.04.2021** haben Sie gem. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV den Nachweis erbracht, dass die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung Ihres Unternehmens für diese Arbeiten geeignet ist.

Dem Antrag war daher stattzugeben.



Gebühren und Auslagen

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz oder
2. über die Nutzung der Virtuellen Poststelle Rheinland-Pfalz (VPS)
 - entweder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (gemäß Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. EU Nr. L 257, S. 73)) an: poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
 - durch Übermittlung eines Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur (gemäß Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. EU Nr. L 257, S. 73)) über den rlp-Service (<https://www.rlp-service.de>)

erhoben werden.



Weitergehende Informationen zur Nutzung der VPS sind unter:
<https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Mona Riemer

Anlage
Gebührenbescheid

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.